

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 61 (1967)

Artikel: Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg : 1563-1600
Autor: [s.n.]
Kapitel: S. Capit. Colleg. S. Nicol. Friburgen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was der Generalvikar als sein Siegel beansprucht, ist also nichts anderes als das Propsteisiegel, dessen Bild auf die vor und nach Schneuwly üblichen richterlichen Funktionen des Propstes hinweist. Es dürfte sich daher auf ein von Propst-Generalvikar Duvillard übernommenes Siegel handeln. Ähnlich war ja das Dekanatsiegel des 15. Jhdts. unverändert übernommen worden bis mindestens 1584, als der Dekan vielmehr Official war. Ein eigentliches Vikariatssiegel gab es offenbar unter Schneuwly noch nicht. Das als Propsteisiegel bezeichnete, rechts an der Plica angehängte Siegel ist nichts anderes als das alte Kontrasigill des Kapitels: ein kleines Rundsiegel, im Bild das St. Niklaus-Armreliquiar, also das Kapitelswappen zeigend, mit der Umschrift:

+ SIG. CAP. SANC. NICOL. FRI.

Der Generalvikar und der in der Urkunde als *Prevost et Official en leglise collegiale S. Nicolas* titulierte Thorin hatten also die vorhandenen Kapitelssiegelstempel mit ihren respektiven Ämtern in Verbindung gebracht, obwohl weder die Siegelbilder noch die Umschriften diese Aufteilung rechtfertigten. Thorin hatte nicht nur das alte Dekanatsiegel noch 1584, sondern für sein Testament von 1588 auch das Dekanats-Kontrasigill aus dem Anfang des 16. Jhdts. benützt.

Die Urteile des Ehegerichts befassen sich mit ähnlichen Fällen wie die aus den Jahren 1557–1563 bekannten¹; die Hauptsache bleiben unerfüllte Eheversprechen. Immerhin ist hervorzuheben, wie oft die tridentinischen Ehedekrete nun zitiert werden, und zwar von den Richtern so gut wie von den Parteien. Das Eheversprechen war vom Einverständnis der Eltern abhängig, sofern eine Partei bei der in Abwesenheit der Eltern geschehenen Verlobung auf diese Bedingung hingewiesen hatte². Lag schon ein früheres Eheversprechen vor, so war das zweite ungültig³. Barbli Savariod trat in den Dienst des Hans Molliet, nachdem

¹ P. Rück, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 320–323.

² MC II, p. 51 zum 23. November 1594; a. O. p. 81 zum 21. August 1595 wird mit Verweis auf Trient auch die Beeinflussung von außen als Auflösungsgrund angeführt: *Comme le concile mesme de Trente revoque telles promesses faites par contrainte et force.*

³ MC II, p. 20 zum 13. Mai 1594.